

16. AktG 1965 §§ 221 Abs. 3, 235; AGBG § 23 (*Genußscheine an einer AG*)

a) Die **mitgliedschaftliche Beteiligung an einer AG kann nur durch Aktien, nicht jedoch durch andere Berechtigungen wie Genußscheine eingeräumt werden.**

Den Inhabern von Genußscheinen können auch keine Rechte gewährt werden, die Ausfluß der mitgliedschaftlichen Stellung der Aktionäre sind (z. B. Stimmrecht, Recht der Erhebung einer Anfechtungsklage).

b) **Genußrechte, die gekündigt werden können und im Falle der Liquidation der Gesellschaft in Höhe des Ausgabebetrages im Range vor den Aktionären zurückgezahlt werden müssen, sind nicht aktiengleich ausgestaltet.**

c) **Genußscheinbedingungen unterliegen der Inhaltskontrolle nach dem AGBG, da sich Genußrechte in einem bestimmten geldwerten Anspruch erschöpfen und darin ihr Charakter als schuldrechtliches Gläubigerrecht zum Ausdruck kommt. Soweit sie aktienähnlich ausgestaltet sind, unterliegen sie einer an aktienrechtlichen Normen und Grundsätzen ausgerichteten Inhaltskontrolle.**

d) **Ist nach den Genußscheinbedingungen die Herabsetzung des Genußkapitals an die Herabsetzung des Grundkapitals gekoppelt und erfolgt die Herabsetzung nicht wegen endgültig feststehender, sondern nur wegen drohender künftiger Verluste, für die Rückstellungen in der Bilanz gebildet worden sind, und können spätere Rückstellungen aufgelöst werden, weil die befürchteten Verluste nicht eingetreten sind, lebt das Genußrecht weder in der anteiligen Höhe wieder auf noch kann der Genußrechtsinhaber dessen Auffüllung verlangen. Er hat jedoch in ergänzender Vertragsauslegung einen Anspruch auf Auszahlung des anteilig auf das Genußkapital und sein Genußrecht entfallenden Betrages.**

e) **Die Gesellschaft trifft aufgrund des Genußrechtsvertrages in gewissem Umfang die Pflicht, für die Erhaltung und den Schutz der Genußrechte (des Genußrechtskapitals) zu sorgen. Verletzt sie diese Pflicht durch eine Geschäftstätigkeit, die dem in der Satzung festgelegten Unternehmensgegenstand nicht entspricht oder die kaufmännisch schlechthin unseriös und verantwortungslos ist, haftet sie dem Genußrechtsinhaber auf Schadenersatz.**

f) **Das Grundkapital kann durch eine Kapitalherabsetzung vollkommen beseitigt werden, wenn gewährleistet ist, daß durch eine gleichzeitig durchgeführte Kapitalerhöhung der für die Gründung erforderliche Mindestnennbetrag wieder erreicht wird.**

BGH, Urteil vom 5.10.1992 — II ZR 172/91 —, mitgeteilt von *D. Bundschuh*, Vorsitzender Richter am BGH

17. HGB § 18 Abs. 2 (*Ortsname als geographischer Firmenzusatz*)

1. **Wird in die Firma eines Bauunternehmens als nachgestellter geographischer Zusatz nur ein Ortsname aufgenommen, so wird ein solcher Zusatz regelmäßig dahin verstanden, daß sich an diesem Ort der Sitz der Gesellschaft befindet.**

2. **Bezeichnet der in einer Firma enthaltene Ortsname nicht den Sitz des Unternehmens, ohne daß dies kenntlich ist, so ist die Firma in aller Regel zur Täuschung geeignet und unzulässig.**

BayObLG, Beschuß vom 16.7.1992 — 3 Z BR 55/92 = BayObLGZ 1992 Nr. 49 —, mitgeteilt von *Johann Demharter*, Richter am BayObLG

Aus dem Tatbestand:

Am 27.8.1991 meldeten die Gesellschafter einschließlich der Kommanditisten die beteiligte Kommanditgesellschaft unter der Firma „A Bauträger GmbH & Co. X KG“ zur Eintragung in das Handelsregister an. Nach Anhörung der zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK), die Bedenken gegen die Zulässigkeit der Firma erhoben hatte, wies der Rechtsanwalt die Anmeldung zurück, da die Gesellschaft ihren Sitz nicht in X habe. Die hiergegen eingelegte Erinnerung, der Rechtsanwalt und Richter nicht abhängen, behandelte das Landgericht als Beschwerde und wies das Rechtsmittel als unbegründet zurück. Gegen diese Entscheidung richtet sich die weitere Beschwerde der Gesellschaft.

Aus den Gründen:

Das zulässige Rechtsmittel ist unbegründet.

1. Das Landgericht hat ausgeführt: Der geographische Zusatz „X“ sei täuschungsgesignet, da dieser als Hinweis auf den Sitz des Unternehmens zu deuten sei; tatsächlich liege aber dieser Sitz in einem anderen Ort. Auch wenn bei Wohnungsbauunternehmen die angesprochenen Verkehrskreise an die Verwendung lokalisierender Zusätze gewöhnt seien, ändere dies nichts daran, daß letztere dem Grundsatz der Firmenwahrheit zu entsprechen hätten und daher geographische Zusätze zum Ausdruck bringen müßten, was tatsächlich gemeint sei. Der bloße Zusatz „X“ sei als Hinweis auf den Sitz der Gesellschaft zu werten und nicht nur als Hinweis auf den besonderen Schwerpunkt ihrer geschäftlichen Aktivität. Sollte letzteres beabsichtigt sein, trage dem der von der IHK vorgeschlagene Zusatz „Projekt X“ Rechnung. Offen bleiben könnte, ob der geographische Zusatz auch deshalb zur Irreführung geeignet sei, weil ein solcher regelmäßig nur für führende Unternehmen des Gebiets und des Geschäftszweigs zulässig sei. Allerdings sei bei Wohnungsbauunternehmen die Verwendung von geographischen Zusätzen so stark verbreitet, daß die Allgemeinheit darin keinen Hinweis auf eine Sonderstellung des Unternehmens sehe. Eine Ortsangabe ohne weiteren klärenden Zusatz bedeute aber einen Hinweis auf den Sitz der Niederlassung, so daß deshalb die Eintragung zu Recht abgelehnt worden sei.

Diese Ausführungen halten der rechtlichen Nachprüfung (§ 27 Abs. 1 FGG, § 550 ZPO) stand. Die mit der weiteren Beschwerde erhobenen Angriffe gegen die Entscheidung des Landgerichts sind unbegründet.

2. Nach § 18 Abs. 2 Satz 1 HGB darf die Firma einer Kommanditgesellschaft weder in ihrem Kern noch in ihren Zusätzen noch in ihrer Gesamtheit zur Täuschung geeignet sein, weil sich die Kommanditgesellschaft als Kaufmann mit ihrer Firma an eine nicht abgegrenzte Öffentlichkeit, also an die Allgemeinheit wendet (vgl. BayObLGZ 1989, 44/46 m. w. N.).

Das Täuschungsverbot dieser Vorschrift gilt ohne jede Ausnahme für alle Firmen. Für das Verbot täuschender Zusätze geht das Gesetz von den Grundsätzen der Firmenwahrheit und Firmenklarheit aus. Dadurch soll im öffentlichen Interesse erreicht werden, daß die Firma stets einen soweit als möglich zuverlässigen und richtigen Aufschluß über die Verhältnisse eines Geschäfts gibt (vgl. *Heymann/Emmerich* HGB § 18 Rdnr. 1 m. w. N.). Dieser Gesetzeszweck ist bei der Prüfung der Frage, ob eine Firma zur Täuschung geeignet ist, stets vorrangig zu berücksichtigen (vgl. z. B. BGHZ 80, 353/355). Für die Täuschungseignung genügt es, daß eine nicht ganz entfernt liegende Möglichkeit der Irreführung bei einem nicht unbeachtlichen Teil der durch die Firma angesprochenen Verkehrskreise besteht; eine Täuschungsabsicht oder eine schon eingetretene Täuschung braucht nicht vorzuliegen (vgl. *Staub/Hüffer* HGB 4. Aufl. § 18 Rdnr. 29 m. w. N.). Ob sich eine Firma zur Täuschung eignet, ist auf Grund der Verkehrsauflassung unter besonderer Berücksichtigung des Einzelfalls zu beurteilen. Das Registergericht hat deshalb grundsätzlich die hierzu erforderlichen Ermittlungen durchzuführen (§ 12 FGG); einem Gutachten der IHK kommt dabei regelmäßig besondere Bedeutung zu (vgl. BayObLG a. a. O. m. w. N.).

(1) Geographische Zusätze, insbesondere Ortsnamen, werden ohne Rücksicht auf ihre Stellung in der Firma zunächst als Hinweis auf den Sitz im Tätigkeitsbereich des betreffenden Unternehmens verstanden. Dies hängt auch damit zusammen, daß nach überwiegender Ansicht der Sitz der Gesellschaft der Ort ist, von dem aus tatsächlich die Geschäfte geleitet werden, wo sich der Schwerpunkt der geschäftlichen Tätigkeit befindet. Ob danach im vorliegenden Fall im Gesellschaftsvertrag und in der Anmeldung der Sitz der Gesellschaft zutreffend wiedergegeben ist, wenn man der Ansicht folgt, daß es nicht auf den im Gesellschaftsvertrag festgelegten, sondern auf den tatsächlichen Sitz ankommt (vgl. im einzelnen *Schlegelberger/Martens* HGB 5. Aufl. § 106 Rdnrs. 12, 13), ist nicht Gegenstand dieses Rechtsbeschwerdeverfahrens. Nach den Feststellungen des Landgerichts, an die der Senat gebunden ist, befindet sich der Sitz der Gesellschaft nicht in X, sondern in dem ca. 50 km entfernten Y; andernfalls hätte die Gesellschaft in Y nicht angemeldet werden können.

(2) Ortsnamen in der Firma einer Gesellschaft haben regelmäßig eine doppelte Bedeutung: Sie kennzeichnen den Sitz des Unternehmens und drücken häufig dessen besondere Stellung und herausgehobene Bedeutung in diesem Ort aus. Ob letztere Eigenschaft gegeben ist, bedarf hier keiner Entscheidung. Das verkennt die Rechtsbeschwerde und übersieht, daß sich aus den von ihr angeführten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs nichts für ihre Rechtsansicht herleiten läßt, da es dort nicht um die Frage ging, ob eine Ortsbezeichnung, die sich nicht mit dem Sitz des Unternehmens deckt, zulässig ist. Der Bundesgerichtshof hat nämlich mit Urteil vom 23.3.1973 entschieden, daß die Firmenbezeichnung „Bayerische Bank“ ohne jeden einschränkenden und individualisierenden Zusatz den Eindruck erwecken könne, das so firmierende Unternehmen sei „die“ Bayerische Bank schlechthin und damit das führende Bankunternehmen in Bayern (vgl. GRUR 1973, 486). Da aber beide an diesem Rechtsstreit beteiligten Banken ihren Sitz in München haben, stellte sich die Frage der Sitzkennzeichnung von vornherein nicht. Vergleichbares gilt für das Urteil vom 1.6.1979 (WM 1979, 922/923). Parteien dieses Rechtsstreits waren zwei in der Baubranche tätige Gesellschaften jeweils mit dem Sitz in Ulm, die beide in ihre Firma den Ortszusatz

„Ulm“ aufgenommen hatten. In den Gründen dieser Entscheidung ist ausgeführt, daß zwar der Gebrauch einer Ortsangabe in Verbindung mit einer gattungsmäßigen Unternehmensbezeichnung als Bestandteil eines Firmennamens gegen § 3 UWG verstoßen könne, wenn hierdurch der unrichtige Eindruck erweckt werde, es handle sich um das einzige oder doch bedeutungsvollste Unternehmen dieser Branche am Ort. Jedoch sei im Bereich der Bauträger- und Wohnungsbauunternehmen die Verwendung von Ortsbezeichnungen und anderer geographischer Zusätze als Firmenbestandteil stark verbreitet, so daß aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden sei, daß das Berufungsgericht eine Täuschungsgefahr in diesem Sinn verneint. Aus dieser Begründung läßt sich nur herleiten, daß nicht jeder geographische Zusatz in jedem Fall eine Herausstellung des Unternehmens im Sinne einer Bedeutungsberühmung sein muß. Jedenfalls besagen diese Entscheidungen des Bundesgerichtshofs nichts zur Zulässigkeit eines vom Sitz der Gesellschaft verschiedenen Ortsnamens in der Firma.

(3) Hat ein Unternehmen der Baubranche in seine Firma als nachgestellten Zusatz einen Ortsnamen ohne nähere Kennzeichnung aufgenommen, so wird ein solcher Zusatz vom überwiegenden Teil der durch die Firma angesprochenen Verkehrskreise als Kennzeichnung des Sitzes der Gesellschaft verstanden (vgl. *Gößner Lexikon des Firmenrechts* Stichwort „Ortszusatz“ O 7; *Bokelmann Das Recht der Firmen- und Geschäftsbezeichnungen* 3. Aufl. Rdnr. 125; *Heymann/Emmerich* HGB, § 18 Rdnrs. 44, 45; vgl. auch BGH Rpfleger 1990, 75/76). Fallen Ortsname in der Firma und Sitz des Unternehmens auseinander, ist die Firma regelmäßig zur Täuschung geeignet; dann ist auch die Anmeldung einer solchen Firma zurückzuweisen. Wird ein Ortszusatz im Falle einer Sitzverlegung unrichtig, hat dies regelmäßig die Unzulässigkeit der Firma zur Folge (vgl. für den Ausnahmefall die Entscheidung des OLG Stuttgart BB Beilage 12/75 S. 10 m. Anm. Wessel, die aber den Grundsatz gerade bestätigt).

3. Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde sind Verfahrensverstöße nicht ersichtlich; insbesondere sind die Vorinstanzen ihrer Ermittlungspflicht nach § 12 FGG nachgekommen. Bei ihren Entscheidungen waren sie durch die gutachtliche Stellungnahme der IHK sachverständigt beraten. Welche weiteren Ermittlungen erforderlich gewesen sein sollten, zeigt die Rechtsbeschwerde nicht auf. Das Vorbringen, bei den angesprochenen Verkehrskreisen sei die Ansicht verbreitet, eine Ortsangabe in der Firmenbezeichnung deute nicht auf den Sitz des Unternehmens, sondern auf dessen Tätigkeitsschwerpunkt hin, ist auch nicht andeutungsweise belegt; sollte eine solche Ansicht tatsächlich verbreitet sein, ist sie wohl darauf zurückzuführen, daß, anders als im vorliegenden Fall, Sitz und Tätigkeitsschwerpunkt eines Unternehmens in aller Regel zusammenfallen. Überdies werden durch die Firma des Unternehmens nicht in erster Linie Angehörige der Baubranche, also die Konkurrenten, sondern die beworbenen Kunden, also die Allgemeinheit angesprochen.

Ob eine Firmierung „Projekt X“ zulässig wäre, ist hier nicht zu entscheiden, da eine solche Anmeldung bisher nicht vorliegt. Möglicherweise sind aber die hiergegen von der Gesellschaft vorgebrachten Bedenken nicht unbegründet, da unter Projekt regelmäßig ein Plan, eine Planung oder ein bestimmtes Vorhaben verstanden wird (vgl. OLG Stuttgart BB 1973, 861/862). Nach Vollendung eines solchen Projekts könnte die Firma unzulässig werden; gegebenenfalls müßte dann die Bezeichnung „Projekt“ durch „Objekt“ oder ähnliches ersetzt werden.